



Pollham
Leben am Land

Gemeindeamt Pollham

4710 Pollham 31

07248/68712

gemeinde@pollham.ooe.gv.at

www.pollham.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pollham vom 27. April 2010, mit der eine **Kanalgebührenordnung** (geändert in der Gemeinderatssitzung am 27. März 2024) für die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Pollham erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973, und des § 16 (3) Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl I Nr. 3/2001 idgF, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühren

- (1) Die Anschlussgebühr wird nach Belastungsanteilen (BA) errechnet. Für den ersten Belastungsanteil ist eine Anschlussgebühr von € 2.846,00 zu entrichten. Für den zweiten Belastungsanteil ist eine Anschlussgebühr von € 1.423,00 und für den dritten und jeden weiteren Belastungsanteil eine solche von € 711,50 zu bezahlen.

- (2) Die Errechnung der Belastungsanteile hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

- a) Ein Belastungsanteil entspricht einer Wohnung bzw. Wohneinheit in einem Ein- oder Mehrfamilienhaus, in einem Wochenendhaus, in einem land- und forstwirtschaftlichen Wohngebäude, in einem Auszughaus sowie in einem leerstehenden Haus jeweils bis zu einer berücksichtigenden Gesamtnutzfläche von 170 m² je Wohnung.

Als Wohnung bzw. eigene Wohneinheit gelten Einheiten innerhalb eines Gebäudes, die neben den Wohnräumen auch eine eigene Kochgelegenheit aufweisen sowie mit einem WC und einem Bad bzw. einer Duschanlage ausgestattet sind. Bis zu einer berücksichtigenden Gesamtnutzfläche von 170 m² je Wohnung wird die Anschlussgebühr wie im § 2 Abs. 1 beschrieben, festgesetzt. Für Flächen über 170 m² je Wohnung ist pro Quadratmeter ein Betrag von € 16,-- zu bezahlen.

Für die Ermittlung der zu berücksichtigenden Gesamtnutzfläche je Wohnung werden die Wohnräume (Küche, Wohnzimmer, Esszimmer, Schlafräume, Kinderzimmer, Bad, WC, Gästezimmer, Arbeitszimmer wie z.B. Bügel-, Näh- und Büroraum, Atelier, Studio, begehbarer Schrankraum, Saunaraum, Hallenbad, Wintergärten, Hobbyraum,

Bügelraum, Speis, Kabinett, Hausbars, Sport- oder Fitnessräume, Garderobenraum ... – nicht aber Windfang, Vorhäuser, Stiegenhäuser, Abstellräume, Balkone, Terrassen, Loggia, Wirtschaftsräume, Werkstätten, Diele, Heizungs- und Brennstoffräume, Schutzräume, Garagen, Keller sowie nicht ausgebaute Dachräume und Dachgeschosse ...) herangezogen.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene Gesamtnutzflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 a einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind. Rein landwirtschaftlichen Zwecken dienende Gebäude und Gebäudeteile wie z.B. Stallungen, Scheunen und Einstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte werden zur Ermittlung der Gesamtfläche nicht herangezogen.

- b) Weiters entspricht ein Belastungsanteil einer öffentlichen Einrichtung (Gemeindeamt, Schulgebäude, Kindergarten, Turnhalle, Feuerwehrhaus, Pfarrheim, Pfarrhof, Aufbahrungshalle, Bauhof, Vereins- und Veranstaltungsräume) mit einer Gesamtnutzfläche von bis zu 170 m².

Bei einer öffentlichen Einrichtung zählen jede weiteren angefangenen 170 m² Gesamtnutzfläche für einen zusätzlichen Belastungsanteil.

- c) Weiters entspricht ein Belastungsanteil einer Gaststätte, einem Büro- und Geschäftsgebäude als auch einem Gewerbebetrieb mit einer Gesamtnutzfläche bis 170 m². Jede weitere angefangenen 170 m² Gesamtnutzfläche zählen zu einem zusätzlichen Belastungsanteil.

- d) Befinden sich in einem Bauwerk mehrere der oben angeführten Benutzungsarten, so entspricht jede zusätzliche Nutzung einem zusätzlichen Belastungsanteil als zweite, dritte oder weitere Belastungsanteile.

- e) Bei Gewerbebetrieben, die Produktionsbetriebe sind, gelten nur jene Flächen als betrieblich genutzte Flächen, welche Produktions- und Büroflächen sind.

- (3) Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 2.846,00.

In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 50 v. H. der Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 1 zu entrichten.

- (4) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Bemessungsgrundlage die bereits entrichtete Anschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzuziehen.

- b) Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage (Belastungsanteile bzw. verbaute Fläche) gemäß Abs. 1 und 2 gegeben ist.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz erfolgt nicht.

§ 3

Kanalbenutzungsgebühren

Die Eigentümer bzw. die Nutznießer der angeschlossenen Grundstücke haben eine vierteljährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese wird nach der Anzahl der Personen, die auf dem Grundstück ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz haben bzw. Betriebsangehörige, die nicht im Betriebsgebäude wohnen, quartalweise (Stichtag jeweils 1.1., 1.4., 1.7., 1.10.) berechnet. Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt pro Einwohnergleichwert (EGW) und Quartal **€ 37,27**. Als Bemessungsgrundlage dient die nachfolgende Einwohnergleichwerttabelle. Ein Einwohnergleichwert (EGW) ist eine Einheit, deren Abwasseranfall dem eines Einwohners entspricht.

(a) Allgemeine Einwohnergleichwerte:

1 Bewohner (mit einem Hauptwohnsitz und Wohnsitz)	1,0 EGW
1 Kind und Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	0,5 EGW
Für das 5. und jedes weitere Kind	0,0 EGW
Studenten und Personen, die zum Zweck ihrer Ausbildung einen weiteren Wohnsitz außerhalb ihrer Gemeinde haben. Diese Ermäßigung wird nur über Antrag gewährt	0,5 EGW
1 unbewohntes Wohngebäude	0,0 EGW

Der Gemeindevorstand kann auf Antrag in besonderen sozialen Härtefällen (z.B. Ausgleichszulagenbezieher) eine Ermäßigung bis zu 0,5 EGW gewähren.

(b) Einwohnergleichwerte für Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen:

1 Kleingewerbe wie zB. Lebensmittelgeschäft, Versicherungsagentur, Tischlereibetrieb, Schlosserei, Tapezierer und soweit nicht gesondert angeführt	1,0 EGW
1 Voll- oder Teilbeschäftigter Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,3 EGW
1 Gaststätte bis 300 Sitzplätze	6,0 EGW
Veranstaltungsräume (zB. Feuerwehrhaus, Musik-, Sport-, Pfarrheim) bis 100 Sitzplätze	1,0 EGW
für je angefangene weitere 50 Sitzplätze (zusätzlich)	1,0 EGW
1 Fremdenbett	0,2 EGW
1 Schulklasse oder Kindergartengruppe	1,0 EGW

Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz vierteljährlich € 6,00.

§ 4

Entstehen des Abgabenanspruches

- (1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Fertigstellung der Rohbauarbeiten.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Änderung der Bemessungsgrundlage der Gemeinde Pollham binnen einem Monat anzuzeigen.

- (3) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.
Die Bereitstellungsgebühr ist jeweils am 15. Mai für das betreffende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben, wenn keine Abwassereinleitungen erfolgen. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für unbebaute Grundstücke pro m² € 0,33 jährlich.

§ 6

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet (derzeit 10 %).

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 14. März 2008 außer Kraft.



Bürgermeister
Ernst Mair